MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Magistratsdirektion - Gruppe Stadtentwicklung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 unter TOP 9 folgende

Verordnung

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst ein großflächiges Gebiet der Entwicklungszone Stadtumbau 4 (EzU4) des Stadtentwicklungplans der Stadt Wiener Neustadt 2030+ (STEP WN 2030+), für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Betriebsgebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. und Bauland Betriebsgebiet – Aufschließungszone A1 gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist. Die Abgrenzung der Bausperre kann durch folgende Straßenzüge beschrieben werden: Klenggasse, Haidbrunngasse, Südbahngasse, Saubersdorfer Gasse, Peter von Pusika-Gasse, Berninigasse, De Cente-Gasse und Saubersdorfer Gasse.

§ 3

Zweck der Bausperre

Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Änderungen des Flächenwidmungsplans, die Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans (STEP WN 2030+) haben könnten, zu sichern und mittels Bausperre eine mögliche Fehlentwicklung zu vermeiden. Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre, im gegenständlichen Bereich eine Bebauung in Form von Bauwerken unzulässig. Ausgenommen sind jene Bereiche im Bauland Wohngebiet, die bereits mit einem Hauptgebäude bebaut sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBI. 1026 i.d.g.F. in Kraft.

Wiener Neustadt, am 19.09.2022

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger